

**Verkündungsblatt 13/2024
vom 12.09.2024**

Fachspezifische Anlage für den Teilstudiengang Kunst (Zweifach) im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Dr. Evelyn Dorendorf, Christine Alayet

Fachspezifische Anlage für den Teilstudiengang Kunst (Zweifach) im Bachelorstudien- engang Sonderpädagogik

¹Der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat am 19.06.2024 die Fachspezifische Anlage für den Teilstudiengang Kunst (Zweifach) im Bachelorstudienengang Sonderpädagogik beschlossen. ²Sie wurde vom Präsidium am 03.07.2024 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachspezifische Anlage gilt nur in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK Braunschweig), im Folgenden: APO, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Studienzeit, in der das Studium des Teilstudiengangs Kunst als Zweifach im Bachelorstudien-
engang Sonderpädagogik abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bearbeitungszeit für
die Bachelorarbeit sechs Semester (Regelstudienzeit).

§ 3 Ergänzende Formen von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die je Modul abzulegenden Prüfungs- und Studienleistungen werden in den Modultabellen
(Anlage 1) genannt und nachstehend erläutert, sofern die APO keine oder abweichende Rege-
lungen dazu trifft.

(2) **Prüfungsleistungen (PL)**

a) Präsentation

¹Eigenständige Gestaltung einer künstlerischen oder dokumentierenden Präsentation, mit pro-
jektabhängiger Strukturierung und medialem Setting. ²Die maximale Dauer beträgt 15 bis 20
Minuten.

b) Schriftliche Praxisreflexion

¹Eigenständige Gestaltung einer künstlerischen Präsentation mit schriftlicher inhaltlicher Ver-
tiefung eines Aspekts des Projekts unter Berücksichtigung kunstpädagogischer Potentiale und
Konzepte. ²Umfang: hochschulöffentliche Präsentation und schriftliche Reflexion (8 bis 10 Sei-
ten) mit inhaltlicher Vertiefung eines Vermittlungsaspekts des Projekts.

c) Fachpraktische Prüfung

¹Die Fachpraktische Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der Nds. MaVo-Lehr¹ und wird von
zwei Prüfenden abgenommen. ²Die Modulanbindung ist den Modultabellen (Anlage 1) zu ent-
nehmen.

(3) Sofern ein Modul eines anderen Instituts angeboten wird, sind Abweichungen zum Beispiel von
den in den Prüfungs- und Studienleistungen genannten Seitenzahlen oder der Prüfungsdauer
möglich.

¹ Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der aktuellen Fassung

§ 4

Wiederholbarkeit von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Es gelten die Regelungen des § 22 APO für Wiederholungsprüfungen.
- (2) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. ²Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nach Maßgabe von § 22 Absatz 2 APO statt.
- (3) ¹Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung sind alle Teilprüfungsleistungen bis zum vereinbarten Prüfungs- bzw. Abgabetermin zu erbringen. ²Wird eine Teilprüfungsleistung nicht erbracht, gilt die gesamte Prüfungsleistung als nicht bestanden und muss wiederholt werden.
- (4) Wird bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss nur diese Teilprüfungsleistung wiederholt werden.

§ 5

Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

¹Module, in denen eine Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als erforderlich angesehen wird, enthalten im Modulkatalog einen entsprechenden Hinweis. ²Hierbei handelt es sich um Plenen, Lehrveranstaltungen der künstlerischen Praxis, Seminare und Übungen/Tutorien oder Werkstattkurse/Technische Unterweisungen, in denen es zur Erreichung der Qualifikationsziele notwendig ist, dass sich die Teilnehmenden an den interaktiven Diskussionen und Gruppenarbeiten innerhalb der Veranstaltung beteiligen. ³Dies erfordert in der jeweiligen Veranstaltung eine kontinuierliche Anwesenheit der Teilnehmenden, in der Regel in mindestens 80 % der Präsenzzeit.

§ 6

Bachelorarbeit

- (1) ¹Für das mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit verbundene Modul (Bachelor-Abschlussmodul im Unterrichtsfach Kunst (SoPäd)) werden 16 Credit Points (CP) vergeben. ²Diese entfallen auf die Bearbeitung der Bachelorarbeit (12 CP) sowie das die Bearbeitung der Bachelorarbeit vorbereitende Kolloquium „Wege zur Bachelorarbeit“ (4 CP). ³Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 6. Semester angefertigt.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. ²Die Bachelorarbeit soll im Umfang 30 bis 40 DIN A4-Seiten (ca. 84.000 Zeichen) ohne Anhang nicht überschreiten und einen Praxisanteil beinhalten. ³Das Thema kann nur einmal, und zwar innerhalb von drei Wochen nach der Themenausgabe, zurückgegeben werden.
- (3) ¹Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um ein Drittel verlängern. ²Bei einer Erkrankung kann im Einzelfall auch darüber hinaus eine Verlängerung gewährt werden. ³Im Krankheitsfall während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist ein ärztliches Attest einzureichen. ⁴Das ärztliche Attest muss spätestens am dritten Werktag nach Feststellung der Erkrankung in der Prüfungsverwaltung vorliegen (bei Zusendung per Post zählt das Datum des Poststempels), dabei zählt der Feststellungstag der Erkrankung als erster Werktag. ⁵Sollte der letzte Tag der Einreichungsfrist für das Attest ein Samstag, Sonn- oder Feiertag sein, dann wird das Datum der Einreichung des Attests entsprechend um diesen Tag verlängert und das ärztliche Attest darf am darauffolgenden Werktag abgegeben werden. ⁶Sollten während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bereits zwei ärztliche Atteste eingereicht worden sein, muss es sich bei dem dritten und jedem weiteren ärztlichen Attest um ein amtsärztliches Attest handeln.

- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass Nachweise über mindestens 120 der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Credit Points erbracht werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in englischer Sprache verfasst werden, sofern die Gutachterinnen und Gutachter dies überprüft und befürwortet haben.

§ 7

Abschlussdokumente

¹Das Zeugnis wird von der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH) ausgestellt. ²Darin wird darauf hingewiesen, dass das Zweitfach Kunst an der HBK Braunschweig absolviert wurde. ³Entsprechendes gilt für die Urkunde, das Diploma Supplement sowie ggf. für das Verzeichnis der bestandenen Module.

§ 8

Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab dem Wintersemester 2024/25 (01.10.2024) gültig.

Anlagen

Anlage 1 Modultabellen

Anlage 1

1 Modultabellen Teilstudiengang Kunst (Zweifach) im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik

¹Das Zweifach Kunst der HBK Braunschweig kann nur mit dem Erstfach Sonderpädagogik (Studiengang der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH)) kombiniert werden. ²Das Erstfach Sonderpädagogik und die zum Professionalisierungsbereich gehörenden Module werden an der LUH absolviert.

³Studium und Prüfungen der Fächer richten sich nach den Prüfungsordnungen und Fachspezifischen Anlagen der entsprechenden Studiengänge.

1.1 Studienbereich I: Pflichtmodule (30 CP)

¹Im Fach Kunst sind Pflichtmodule im Umfang von 30 Credit Points (CP) erfolgreich abzuschließen – es müssen alle Module absolviert werden. ²Weitere Vorgaben zur Belegungslogik sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

a) Künstlerische Praxis mit Anteilen von Fachwissenschaft u. Fachdidaktik (18 CP)

Modul-Nr.	Modulname	Credit Points	Prüfung(en)
371010	Reflektiertes künstlerisches Experimentieren 1	6	1 Studienleistung (unbenotet): (e-)Portfolio 1 Prüfungsleistung (benotet): Präsentation (15 – 20 Minuten); Anteilige Absolvierung der Fachpraktischen Prüfung (1 von 3 Prüfungsteilen) gemäß Nds. MasterVO-Lehr ² : <ul style="list-style-type: none">- Präsentation eigener Arbeiten- eine künstlerisch praktische Aufgabe im Bereich Bildende Kunst- eine künstlerisch praktische Aufgabe im Bereich Visuelle Medien.
371020	Reflektiertes künstlerisches Experimentieren 2 <u>Zugangsvoraussetzung:</u> erfolgreicher Abschluss des Moduls „Reflektiertes künstlerisches Experimentieren 1“	12	1 Studienleistung (unbenotet): (e-)Portfolio 1 Prüfungsleistung (benotet): Zusammengesetzte Prüfungsform: Präsentation (15 – 20 Minuten), schriftliche Praxisreflexion (8 – 10 Seiten), Gewichtung 1:1; Anteilige Absolvierung der Fachpraktischen Prüfung (2 von 3 Prüfungsteilen) gemäß Nds. MasterVO-Lehr: <ul style="list-style-type: none">- Präsentation eigener Arbeiten- eine künstlerisch praktische Aufgabe im Bereich Bildende Kunst- eine künstlerisch praktische Aufgabe im Bereich Visuelle Medien.

² Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der aktuellen Fassung

b) Fachdidaktik (6 CP)

Modul-Nr.	Modulname	Credit Points	Prüfung(en)
371030	Kunstdidaktik	6	1 Studienleistung (unbenotet): (e-)Portfolio oder (Kurz-)Referat oder (Kurz-)Protokoll 1 Prüfungsleistung (benotet): Hausarbeit (10 – 12 Seiten)

c) Kunstwissenschaft (6 CP)

Modul-Nr.	Modulname	Credit Points	Prüfung(en)
352162	Einführung in die Kunstwissenschaft (Propädeutik) – reduziert	6	1 Studienleistung (unbenotet): (Kurz-)Referat oder (Kurz-)Protokoll 1 Prüfungsleistung (benotet): Klausur (120 Minuten) oder Open-Book-Klausur

1.2 Studienbereich II: Bachelor-Abschlussmodul (16 CP)

Modul-Nr.	Modulname	Credit Points	Prüfung(en)
371050	Bachelor-Abschlussmodul im Unterrichtsfach Kunst (SoPäd)	16	1 Studienleistung (unbenotet): (Kurz-)Referat 1 Prüfungsleistung (benotet): Bachelorarbeit inklusive Praxisanteil (30 – 40 Seiten ohne Anhang; ca. 84.000 Zeichen), 9 Wochen Bearbeitungszeit